Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

2. Mai 1860. Nro 102. 2. Maja 1860.

(853) **Kundmachung.** (2)

Die Direkzion der priv. österr. Nazional-Bank hat mit Zustimmung des h. k. k. Finanz-Ministeriums beschlossen, die in der Kundmachung vom 28. Oktober 1859 für die Einlösung der auf Konvenzions-Münze lautenden Banknoten aller Kathegorien festgesetzte Frist in folgender Weise zu verlängern:

1) Die auf Konvenzions-Münze lautenden Banknoten zu Ein, Zwei, Fünf, Zehn, Fünfzig, Hundert und Tausend Gulden werden bis 30. September 1860 bei den Bank-Kassen in Wien, Prag, Brünn, Pesth, Lemberg, Gratz, Linz, Temesvár, Triest, Innsbruck, Hermannstadt, Kronstadt, Kaschau, Troppau, Fiume und Agram, im Wege der Verwechslung, und nie bei sämmtlichen Bank-Filial-Eskompte-Anstalten in den Kronländern, im Wege der Zahlung, dann bei den Bank-Subverwechslungs-Kassen in Laibach, Klagenfurt, Görz, Pressburg, Oedenburg, Salzburg, Krakau und Czernowitz, im Wege der Verwechslung angenommen werden.

2) Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1860 wird die Annahme und die Verwechslung der bezeichneten Banknoten nur noch bei den Bank-Kassen in Wien stattfinden.

3) Nach Ablauf dieser Frist ist sich wegen des Umtausches der auf Konvenzions-Münze lautenden Banknoten unmittelbar an die Bank-Direkzion zu wenden.

Wien, am 19. April 1860.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter v. Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Puthon,
Bank-Direktor.

(852) **Kundmachung.** (2)

Nro. 17442. Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. April 1860 Zahl 11090-1056 das dem Adolf Siegl auf die Erfindung eines flüßigen Leuchtgases, „Klärin" genannt, unterm 27. März 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 20. April 1860.

Obwieszczenie.

Nro. 17442. Wysokie ministeryum spraw wewnętrznych przedłużyło dekretem z dnia 5. kwietnia 1860 l. 11090-1056 nadany Adolfowi Siegl pod dniem 27. marca 1857 za wynalezienie płynnego świecącego gazu pod nazwą „Klärin", wyłączny przywilej na przeciąg czwartego roku.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, 20. kwietnia 1860.

(844) **Kundmachung.** (2)

Nro. 315. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung werden die Inhaber nachstehender angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1) Des von Brigitte Drohojewska am 19. Oktober 1821 über 184 holl. Duk., 44 holl. Duk., 8 flp., 92 holl. Duk., 60 Silb. Rubl., 39 holl. Duk., 12 flp., 77 holl. Duk., 10 flp., 49 Silb. Rubl., 42 holl. Duk., 11 flp. 14 Gr., 58 Silb. Rubl., 20 holl. Duk., zusammen 500 holl. Duk., 5 flp. 14 Gr. und 158 Silb. Rubl. ausgestellten Schuldscheines;

2) eines gleichen Schuldscheines ddto. 20. Oktober 1821 über 850 holl. Duk.;

3) eines gleichen Schuldscheines ddto. 3. April 1822 über 133 holl. Duk und 1 flp. und ddto. 28. Juni 1822 über 120 Rubl. und 40 holl. Duk.;

4) eines gleichen Schuldscheines ddto. 24. Juli 1822 über 100 holl. Duk. und 110 Silb. Rubl.;

5) eines gleichen Schuldscheines ddto. 24. September 1822 über 200 fl. WW., 58 Silb. Rubl., 50 holl. Duk., 136 fl. WW. und 3 fl. KM.;

6) eines gleichen Schuldscheines ddto. 12. März 1823 über 54 Silb. Rubl. und 8 Silb. Rubl., 16 fl. KM. und 114 holl Duk.;

7) eines gleichen Schuldscheines ddto. 15. April 1823 über 85 holl. Duk. und 45 Silb. Rubl. oder zusammen 100 holl. Duk.;

8) des zwischen Brigitta Drohojewska und Kajetan Haywas behufs Ausgleichung der, aus den obigen 7 Schuldscheinen herrührenden Forderungen, am 15. April 1823 geschlossenen Schiedsvertrags;

9) des auf Grundlage dieser Verschreibung am 18. November 1824 gefällten Schiedsspruches aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Urkunden vorzuweisen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 29. Februar 1860.

(843) **Edikt.** (2)

Nro. 1953. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Bogdan Moysa, Eigenthümers und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsantheils von Boluschanitza unter der Bezeichnung Andronik a Moysa'scher Antheil, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 24. April 1858 Zahl 467 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 3310 fl. 15 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. Mai 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer wird ausgefolgt werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Nambaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 24. März 1860.

(849) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 14817. Zu besetzen: Die Kontrolorsstelle bei der Sammlungskasse zu Kolomea in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., 10% Quartiergelde und Kauzionspflicht.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft und der Kassavorschriften binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direkzion in Kolomea einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 23. April 1860.

(842) **Edikt.** (2)

Nro. 15029. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Jakob Hescheles mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn A. Benjamin Widrich unterm 24. Mai 1859 Zahl 20989-59 wegen Zahlung der Wechselsumme von 425 fl. 49 kr. KM. oder 447 fl. 10 kr. österr. Währ. eine Zahlungsauflage erwirkt.

Da der Aufenthaltsort des belangten Jakob Hescheles unbekannt ist, so hat das k. k. Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, am 12. April 1860.

(845) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1196. Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Finanzministeriums wird die wochentlich zweimalige Mallepost zwischen Bistritz und Klausenburg aufgelassen und die wochentlich fünfmalige Reitpost zwischen Czernowitz und Hermanstadt über Schaessburg für die Strecke zwischen Czernowitz und Bistriz auf wochentlich drei Kurse beschränkt, dagegen mit Beginn der zweiten Hälfte des Monates Mai 1860 die wochentlich zweimalige Mallepost zwischen Czernowitz und Klausenburg über Bistritz auf wochentlich vier Fahrten vermehrt und auf diese Art eine wochentlich viermalige Fahrpostgelegenheit zwischen Czernowitz und Klausenburg, dann zwischen Czernowitz und Hermanstadt über Schaessburg hergestellt, während die tägliche Korrespondenzgelegenheit beibehalten bleibt.

Für die vermehrte Mallepost zwischen Czernowitz und Klausenburg gelten die bisherigen Bestimmungen, insbesondere wird bemerkt, daß viersitzige Mallewagen verwendet werden, die Passagiers-Aufnahme auf die Plätze des Mallewagens beschränkt bleibt und die Passagiersgebühr vorläufig wie bisher 56 kr. pr. Meile beträgt. Die gedachten Postkurse werden in nachstehender Ordnung verkehren:

I. Mallepost zwischen Czernowitz und Klausenburg.

Von Czernowitz	Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	3 Uhr Nachmittag
in Suczawa	Montag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag	3 Uhr Früh
in Kimpolung	Montag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag	1 Uhr 55 Minuten Nachmittag
in Bistritz	Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag	10 Uhr 25 Minuten Vormittag
von Bistritz	Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag	12 Uhr Mittags
in Dees	Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag	6 Uhr 55 Minuten Abends
in Klausenburg	Mittwoch, Freitag, Samstag, Montag	1 Uhr 45 Minuten Früh.

Von Klausenburg	Montag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag	6 Uhr Abends
in Dees	Montag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag	12 Uhr 20 Minuten Mitternacht
in Bistritz	Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag	8 Uhr 40 Minuten Früh
von Bistritz	Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag	10 Uhr Vormittag
in Kimpolung	Mittwoch, Freitag, Samstag, Montag	5 Uhr 55 Minuten Früh
in Suczawa	Mittwoch, Freitag, Samstag, Montag	5 Uhr 20 Minuten Nachmittags
in Czernowitz	Donnerstag, Samstag, Sonntag, Dienstag	5 Uhr 40 Minuten Früh.

II. Reitpost zwischen Czernowitz und Hermannstadt über Schaessburg.

Von Czernowitz	Montag, Donnerstag, Samstag	6 Uhr Abends
in Suczawa	Dienstag, Freitag, Sonntag	5 Uhr 45 Minuten Früh
in Kimpolung	Dienstag, Freitag, Sonntag	4 Uhr 20 Minuten Abends
in Bistritz	Mittwoch, Samstag, Montag	11 Uhr 35 Min. Vormittag
von Bistritz	Mittwoch, Samstag, Montag	9 Uhr Abends
in Schaessburg	Donnerstag, Sonntag, Dienstag	1 Uhr 40 Min. Nachmittag
in Hermannstadt	Sonntag, Dienstag	12 Uhr 45 M. Mitternacht.

Diese Reitpost geht Donnerstag von Schaessburg bis Hermannstadt vereint mit der Mallepost aus Gyergyó Szt. Miklos.

Von Hermannstadt	Montag, Donnerstag	6 Uhr Abends
von Schaessburg	Sonntag, Dienstag, Freitag	6 Uhr 20 Minuten Früh
in Bistritz	Sonntag, Dienstag, Freitag	10 Uhr 45 M. Abends
von Bistritz	Montag, Mittwoch, Samstag	10 Uhr Früh
in Kimpolung	Dienstag, Donnerstag, Sonntag	5 Uhr 5 Minuten Früh
in Suczawa	Dienstag, Donnerstag, Sonntag	3 Uhr 20 Min. Nachmittag
von Suczawa	Dienstag, Donnerstag, Sonntag	6 Uhr Abends
in Czernowitz	Mittwoch, Freitag, Montag	5 Uhr 50 Minuten Früh.

Diese Reisepost geht Samstag von Hermannstadt bis Schaessburg vereint mit der Mallepost nach Gyergyó Szt. Miklos.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die neue Fahrordnung bei der Mallepost in Czernowitz am 16ten, in Klausenburg am 21sten Mai 1860 beginnt.

Von der k. k. galiz. Postdirekzion. — Lemberg, am 31. März 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1196. W skutek upoważnienia c. k. ministerstwa skarbu znosi się tygodniowo dwa razy kursującą malepocztę między Bistritz a Klausenburgiem, ograniczając tygodniowo pięć razy kursującą pocztę jednokonną między Czerniowcami a Hermannstadtem przez Schaessburg na drodze między Czerniowcami a Bistritz, na tygodniowo trzy razy kursującą, natomiast pomnaża się z początkiem drugiej połowy miesiąca maja 1860 roku tygodniowo dwa razy kursującą między Czerniowcami a Klausenburgiem przez Bistritz na cztery jazdy tygodniowo, przezco między Czerniowcami a Klausenburgiem, tudzież między Czerniowcami a Hermannstadtem przez Schaessburg tygodniowo czterorazowa sposobność jazdy zaprowadzoną zostaje, z pozostawieniem codziennej okazyi korespondencyjnej.

Dla tej pomnożonej mallepoczty między Czerniowcami a Klausenburgiem zostają dotyczasowe dyrektywa w ważności z dodatkiem, że mallewozy o czterech siedzeniach używane będą i ze przyjmowanie podróżnych tylko na miejsca w mallewozach ogranicza się. Należytość od podróżnych jak dotąd 56 cent. tymczasowo wynosić ma. Porządek kursów pocztowych będzie następujący:

I. Mallepoczta między Czerniowcami a Klausenburgiem.

Z Czerniowiec	Niedziela, Wtorek, Środa, Piątek	3. godz. po południu.
Z Klausenburgu	Niedziela, Środa, Czwartek, Sobota	6. godz. wieczór.

w Suczawie	Poniedziałek Środa Czwartek Sobota	3. godz. rano
w Kimpolungu	Poniedziałek Środa Czwartek Sobota	1. godzinie 55. minucie po południu
w Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	10. godz. 25. min. przed południem
z Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	12. godz. w południe
w Deesie	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	6. godz. 55. min. wieczór
w Klausenburgu	Środa Piątek Sobota Poniedziałek	1. godz. 45. min. rano.

w Deesie	Poniedziałek Środa Czwartek Sobota	12. godz. 20. min. północ
w Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	8. godz. 40. min. rano
z Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	10. godz. przed południem
w Kimpolungu	Środa Piątek Sobota Poniedziałek	5. godz. 55. min. rano
w Suczawie	Środa Piątek Sobota Poniedziałek	5. godz. 20. m. po połudn.
w Czerniowcach	Czwartek Sobota Niedziela Wtorek	5. godz. 40. min. rano.

II. Jednokonna poczta między Czerniowcami a Hermanstadtem przez Schaessburg.

Z Czerniowic	Poniedziałek Czwartek Sobota	6. godz. wieczór
w Suczawie	Wtorek Piątek Niedziela	5. godz. 45. min. rano
w Kimpolungu	Wtorek Piątek Niedziela	4. godz. 20. min. wieczór
w Bistricu	Środa Niedziela Poniedziałek	11. g. 35. m. przed połudn.
z Bistricu	Środa Sobota Poniedziałek	9. godz. wieczór
w Schaessburgu	Czwartek Niedziela Wtorek	1 godz. 40. m. po połudn.
w Hermanstadzie	Niedziela Wtorek	12. g. 45. m. północnej.

Ta poczta jednokonna odchodzi we czwartek z Schaessburgu do Hermanstadtu zjednoczona z mallepocztą z Gyergyó Szt. Miklos.

Z Hermanstadtu	Poniedziałek Czwartek	6. godzina wieczór
z Schaessburgu	Niedziela Wtorek Piątek	6. godz. 20. min. rano
w Bistricu	Niedziela Wtorek Piątek	10. godz. 45. m. wieczór
z Bistricu	Poniedziałek Środa Sobota	10. godz. rano
w Kimpolungu	Wtorek Czwartek Niedziela	5. godz. 5. min. rano
w Suczawie	Wtorek Czwartek Niedziela	3. godz. 20. m. po połudn.
z Suczawy	Wtorek Czwartek Niedziela	6. godzina wieczór
w Czerniowcach	Środa Piątek Poniedziałek	5. godz. 50. min. rano.

Ta poczta jednokonna odchodzi z Hermannstadtu do Schaessburgu zjednoczona z mallepocztą do Gyergyó Szt. Miklos.

Co się niniejszem z tem dodatkiem do publicznej podaje wiadomości, że ten nowy porządek jazdy przy mallepoczcie w Czerniowcach dnia 16go a w Klausenburgu dnia 21go maja 1860 w używanie wchodzi.

Od c. k. dyrekcyi poczt galicyjskich. — Lwów, dnia 31. marca 1860.

---

(850) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 14089. Zu besetzen: im Lemberger Finanz-Verwaltungsgebiete eine Salzverschleißmagazins-Einnehmersstelle in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. eventuel 630 fl. oder eine Salzverschleißmagazins-Kontrolorsstelle in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. oder 525 fl., dem Genuße einer freien Wohnung, dem sistemmäßigen Brennholz- und Salzdeputate, mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kauzion im Gehaltsbetrage.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse und der Kenntnisse im Konzepts-, Rechnungs- und Kassefache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 22. April 1860.

(846) **E d i k t.** (2)

Nro. 343. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Sadagóra wird Boruch Itzig Friedman mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn der Sadagórer Insaße Selig Teitler wegen Zahlung des Miethzinses von 105 fl. österr. Währung unterm 23. Jänner 1860 zur Zahl 343 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 28. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat dieses k. k. Bezirksamt als Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Insaßen Esriel Billig als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Sadagóra, den 29. Februar 1860.

(841) **E d i k t.** (1)

Nro. 14302. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Moritz Fried mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß am 7. September 1859 Zahl 37538 Laura Fried das Begehren stellte, die unbehändigte Zahlungsauflage vom 17. November 1853 Zahl 9960 wegen 990 fl. 36 kr. KM. sammt 6% vom 13. September 1853 zu rechnenden Zinsen, dann Gerichtskosten pr. 2 fl. 30 kr. KM. dem Moritz Fried zuzustellen.

Da der Wohnort des Moritz Fried unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Hönigsmann mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeiffer auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid vom 17. November 1853 Zahl 9960 zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 5. April 1860.

(851) **E d i k t.** (1)

Nro. 12606. Von dem k. k. Kreisgerichte zu Stanislau wird bekannt gemacht, es sei am 5. April 1850 Nussim Gelles zu Stanislau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, zu dessen Nachlaße als Erben Jakob Gelles, Basie Auster, Elias Gelles, Dawid Gelles und Dwoire Gelles berufen sind.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Elias Gelles unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Advokat Dr. Bardasch abgehandelt werden würde.

Stanisławow, den 29. Februar 1860.

(847) **Lizitazions-Kundmachung.** (1)

Nr. 4664. Von Seite des k. k. galizischen Landes-Fuhrwesens-Kommando wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Beischaffung der für das k. k. Material-Depot zu Drohobycz auf den Zeitraum vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 benöthigenden Materialien am 29. Mai 1860 um 9 Uhr Mittags eine Lizitazions-Verhandlung abgehalten werden wird.

Lizitazions-Bedingnisse.

1) Diejenigen, welche zur Lieferung eines oder des andern Artikels in die Konkurrenz zu treten beabsichtigen, müssen entweder selbst als Eigenthümer eines bürgerlichen Gewerbes, Erzeuger dieser Artikel oder mit derlei Waaren unmittelbar handelnde Gewerbsleute sein, und hierauf auch die Erwerbsteuer entrichten, daher sich jeder Konkurrent mit den bezüglichen Erwerbs-Dokumenten, für den Fall als deren Einsicht verlangt wird, zu versehen hat.

2) Jeder Offerent hat sich mit einem Vadium von 500, Sage! Fünfhundert Gulden in öst. Währ. oder in k. k. öst. Staatspapieren zu versehen.

3) Von demjenigen, welcher eine Lieferung wirklich ersteht, wird der bei der Lizitazion erlegte Betrag als Kauzion zurückbehalten, den Uebrigen aber nach beendeter Lizitazion allsogleich zurückgestellt.

Die wirklichen Unternehmer aber haben ihre Vadien auf den Betrag der zehnperzentigen Kauzion zu ergänzen.

4) Die Ablieferung der erstandenen Artikel muß der Kontrahent vom Anfange des wirklich eintretenden Kontrakt-Termines nach dem Bedarf und Verlangen der kontrahirenden Branche in die bezeichnet werdenden ärarischen Depositorien, und zwar ohne Beistellung ärarischer Fuhren, ohne eine Mauthbefreiung oder irgend eine sonstige Begünstigung bewirken, und es wird daher auch bei jeder Anschaffung dem Kontrahenten genau bemerkt werden, binnen welcher Zeit die bestellten Objekte von ihm in Ablieferung zu bringen sind, welcher Bestimmung er sodann der aufhabenden Kontraktpflicht gemäß auch pünktlich Folge zu leisten hat. Der Kontrahent ist verpflichtet jedes von ihm zur Einlieferung gefordert werdende Quantum, es mag das annäherungsweise bezeichnete Erforderniß übersteigen, oder aber hinter demselben zurückbleiben, jedesmal an diejenige Militär-Administrazions-Behörde abzuliefern, mit welcher derselbe eine Lieferungsverbindlichkeit eingegangen hat.

5) Die zu liefernden Artikel müssen von vollkommen guter Qualität, mithin ganz den eingesehenen Mustern entsprechend gebracht und geliefert werden. Alles was nicht genau die vorgeschriebene Beschaffenheit und Mustermäßigkeit besitzt, wird dem Lieferanten zurückgegeben, und muß sogleich durch vollkommen qualitätmäßige Lieferungen von ihm ersetzt werden. Die Konkurrenten werden daher im voraus erinnert, durch genaues Einsehen der Muster aller zu kontrahirenden Objekte, sich über die Beschaffenheit und Gestehungskosten derselben in volle Kenntniß zu setzen, um bei der Lizitazionsverhandlung auch mit der Bestimmtheit die Lieferungspreise angeben oder nachbieten zu können.

Eine Entschuldigung, die besagten Muster nicht eingesehen zu haben, würde keineswegs als giltig anerkannt, nachdem solche beim Landes-Fuhrwesens-Kommando in Lemberg und im Material-Depot zu Drohobycz eingesehen werden können.

6) Für den Fall, als die qualitätmäßig geforderte Lieferung nicht zu rechter Zeit erfolgen sollte, wird die Anschaffung nach der bedungenen Qualität und nach den Bestimmungen, wie sie im nachfolgenden 11. Punkte festgesetzt sind, auf Rechnung des Kontrahenten erfolgen.

7) Schriftliche versiegelte Offerte, welche die zu übernehmenden Artikel und deren Preise bestimmt und genau ausdrücken, dann überdieß das Vadium zu enthalten haben, werden noch vor Beendigung der mündlichen Lizitazion angenommen, und erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens geöffnet.

Enthält nun das schriftliche Offert einen besseren Anboth, als jener des mündlichen Bestbiethers ist, so wird die Lizitazion mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und den sämmtlichen mündlichen Lizitanten wieder fortgesetzt, und hierbei das schriftliche Offert als Basis der fortzusetzenden Verhandlung angenommen; ist der schriftliche Offerent hingegen bei der Lizitazion nicht anwesend, so wird in diesem Falle das schriftliche Offert als Bestboth betrachtet und hierauf die Lizitazion nicht weiter fortgesetzt. Ist der Anboth der schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbothe gleich, so wird dem letztern der Vorzug gegeben und nicht weiter verhandelt.

Erklärungen aber, wie zum Beispiel, daß Jemand noch um ein oder um einige Perzente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestboth, bleiben gänzlich unberücksichtiget.

Nach Abschluß des vorangeführten Lizitazions-Verfahrens wird keinem wie immer gearteten Anbothe mehr Gehör und Folge gegeben.

8) Für die qualitätmäßig geschehene Ablieferung wird nach erfolgter Ratifikazion des Kontraktes die Bezahlung von Monat zu Monat gegen gestempelte Quittung pünktlich geleistet werden.

9) Die Kontraktverbindlichkeit beginnt für den Ersteher vom Tage, an welchem er das Lizitazionsprotokoll unterfertiget hat, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Ratifikazion, nach welcher dann weder von der einen noch von der andern Seite ein Rücktritt stattfinden kann.

10) Der in Folge der ratifizirten Lizitazionsprotokolle anzustoßende Kontrakt, oder das an die Stelle desselben zu ratifizirende Lizitazionsprotokoll ist auf Kosten des Lieferanten mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehen.

11) Für den Fall, als der Ersteher die Erfüllung der durch die Unterfertigung des Lizitazionsprotokolls eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einhalten sollte, behält sich das allerhöchste Aerar vor, denselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Gefahr und Kosten desselben eine neue Lizitazion wo immer auszuschreiben und abzuhalten, oder aber die Lieferungsartikel auch außer dem Lizitazionswege, wo, wie und von wem immer, und um jeden Preis beizuschaffen, und von dem betreffenden Ersteher oder Offerenten die Kostendifferenz einzuholen, wo sodann die eingelegte Kauzion nach Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten und wenn sich keine höhere Beköstigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen wird.

12) Ist der Mindestbiethende verbunden die erstandenen Artikel auch dann um die gebothenen Preise zu liefern, wenn diese Preise nicht bei allen, sondern nur bei einigen der von Einem lizitirten und erstandenen Artikel genehmiget worden sind.

Der Ersteher ist verpflichtet im Falle des Bedarfs auch das Fünffache des bezifferten Quantums zu liefern. Sollte weniger, als wie in der vorläufigen Erforderniß angesetzt, zur Lieferung beantragt oder von einem oder dem andern Artikel gar nichts abgenommen werden, so ist der Ersteher auch in diesem Falle verpflichtet die Lieferung der übrigen Artikel zu bewerkstelligen, und es kann derselbe für das weniger oder gar nicht Gelieferte keinen wie immer gearteten Ersatz ansprechen. Dagegen kommen alle jene Artikeln, welche der Kontrahent noch vor erfolgter hoher Ratifikazion geliefert hat, mit den am Tage der Lizitazions-Verhandlung ursprünglich entfallenden Bestbothpreisen zu bezahlen, daher der Umstand, ob das ursprüngliche Lizitazions-Ergebniß genehmiget oder nicht bestätiget sei, keinen Unterschied macht, somit die vor herabgelangter Entscheidung des Verhandlungsaktes gelieferten Artikel immer als kontraktmäßig geliefert anzusehen, und mit den erzielten ursprünglichen Bestbothen zu bezahlen sind; etwaige neu verhandelte Preise aber nur vom Tage der neuen Verhandlung zu gelten haben, daher nie rückwirkend sein können.

13) Hat der Kontrahent im Falle der Unzulänglichkeit der Kauzion mit seinem ganzen Vermögen in solidum zu haften.

14) Bleibt nicht nur dem Aerar sondern auch nöthigenfalls dem Kontrahenten der Rechtsweg vorbehalten.

15) Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben einen von ihnen oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstige Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten, als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und demselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts destoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämmtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an den einen, oder den anderen oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

16) Stirbt der Lieferant vor Beendigung des übernommenen Lieferungsgeschäftes, so übergehen alle ihm nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen an seine Rechtsnehmer auf den Todesfall und wenn er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, an seine gesetzlichen Vertreter, wenn nicht das Militär-Aerar in diesen Fällen den Vertrag aufzulösen findet.

17) In Streitsachen ist der Kontrahent gehalten sich dem Forum der Militärbehörde, d. i. dem Judicium delegatum militare mixtum und den Militär-Obergerichten, falls sich diese aber für inkompetent erklären sollten, dem im Sitz der Hoffammer-Prokuratur befindlichen Gerichte, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht, zu unterwerfen.

18) Bedingt sich das hohe Aerar, daß die Zahlung für die gelieferten Artikeln jederzeit nur in den gesetzlich kursirenden Geld- bezüglich bestehenden Zahlungsmitteln geleistet und auch nur darin gefordert werde.

19) Die übrigen Lizitazions-Bedingnisse, welchen sich der Lieferant zu unterziehen hat, können in der Adjutantur des k. k. Landes-Fuhrwesens-Kommando Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr eingesehen werden, und es wird noch schließlich bemerkt, daß Stangen- und Stabeisen nur von steierischer Gattung angenommen, widrigens auf Gefahr und Kosten des Erstehers aus dem Klosterneuburger oder Mareiner Material-Depot angeschafft wird. — Eben so, daß nur geschorenes Alaunleder zur Einlieferung gebracht werden darf.

Lemberg, am 27. April 1860.

K. K. Militär-Fuhrwesens-Corps. Material-Depot Nr. 9.

Erforderniß-Aufsatz

über den Bedarf an Materiale und Requisiten sowohl für die eigene Depot-Manipulazion als auch für die hierländigen Transports-Escadronen für das Militär-Jahr 1861.

Anmerkung. Die Kontrahenten haben sich zu verpflichten, auf Verlangen auch das 5fache des 3jährigen Bedarfs zu liefern.

Approximatives Quantum des 3jährigen Bedarfs.

Eisen.

3000 Pfund 6er Arbeits-Eisen, 8' lang 2" breit.
2400 „ 28er Wannen-Eisen.
3000 „ 10er Gitter-Eisen, 8' lang 5/8" dick.
4500 „ 12er „ 9' lang 4/8" dick.
600 „ 5er Münz-Eisen,
300 „ 7er „ 1" dick, die Länge unbestimmt.

Nägel.

30000 Stück ganze Brett-Nägel, 3" lang, 1000 Stück zu 15 Pfund.
30000 „ halbe „ 2½" lang, 1000 „ zu 10
30000 „ ganze Rahm-Nägel, 1" lang, 1000 Stück zu 2½ Pfund.
30000 „ halbe „ ¾" „ „
15000 „ verzinnte Sattler-Nägel, 1000 Stück zu 1 Pfund.

Leder.

300 Stück Alaunhäute 3. Gattung, geschoren, 6' 9" lang, 5' 8" breit, Gewicht 11 Pfund.
240 „ ordinäre braune Kühhäute, 2. Gattung, 5' 7" lang, 5' 3" breit, Gewicht 11 Pfund.
300 „ braune ordinäre Pferdshäute, 7' lang, 6' 5" breit, Gewicht 9 Pfund.
60 „ schwarz fischthranisirte Pferdshäute, 7' lang, 6' 5" breit, Gewicht 9 Pfund.

Leine und Zwillich.

75 Pfund ordinären Spagat.
30 „ ungebleichten Zwirn.

Materiale.

10800 Kübel Holzkohlen, ⅔ harte ⅓ weiche.
1500 Pfund Klauenschmalz, rein ohne Zusatz.
1500 „ Leinöhl, dto.
150 „ Terpentinöhl, dto.
60 „ Bleizucker.
30 „ Minium.
30 „ Mineralgelb.
300 „ Kinnruß.
120 „ Silberglätte.
30 „ Kalafonium.
1500 „ Kühhare.
120 Bund Kornstroh.

Wagnerholz.

300 Stück Staben von Buchenholz.
3000 „ Felgen
6000 „ Speichen von jungem Eichenholz.
1200 „ Kalesch- oder Bagagekarren-Achsen.
900 „ ordinäre Langwieden von Rothbuchen.
1500 „ Deichselstangen, von Birken, 12' 6" lang.
2400 „ Leiter-Bäume, von Rothbuchen.
300 „ untere geschnittene Kasten-Bäume, dto.
300 „ obere „ dto.
300 „ Bagagekarren-Tragbäume, dto.
150 „ Feldschmieden- „ dto.
150 „ Feldschmieden-Oberbäume, dto.
1200 „ Schußkehlen-Bäume, dto.
30 „ Wein-Bäume, dto.
300 „ vordere Arme.
300 „ hintere „
300 „ Stege.
300 „ Trager.
300 „ Reibscheiter.
1200 „ Leichsen.
300 „ Wagenhunde.
300 „ Wag-Prügel.
1200 „ Wag-Drittel.
300 „ Küpfstöcke.
300 „ Schalen.
300 „ Hinternepeln.
3000 „ Leiter- und Schußkehlenschwingen.
60 „ Eckschwingen.
300 „ Deckel-Stangen, von Rothbuchen.
1200 „ Deckel-Spriedel, dto.
300 „ Spreitzhölzer, dto.
300 „ Spannhölzer, dto.
300 „ Bremsensperrhölzer, dto.
3000 „ unausgearbeitete Hauer und Hackenstiele, von Rothbuchen.
600 „ „ Radreifzieher, dto.
300 „ „ Feilböcke.
300 „ weiche Pfosten-Bretter, 10' 6" l. 4" br. 3" dick.
300 „ harte „ „ „
300 Stück Bodenladen-Bretter, aus weichem Holz 12' l. 2' br. 2" dick.
300 „ Bankladen- „ „ „ „
600 „ Tischler- „ „ „ „

Fuhrwesens- und Regiments-Feldschmieden-Werkzeug.

45 Stück kleine Amboße, pr. Stück 80 Pfund.
66 „ kleine Sperrhacken, pr. Stück 26 Pfund.
90 „ „ Schraubstöcke,
60 „ Fuhrwesens-Blasbalggewichte, 20 Pfund 25 Loth.
90 „ kleine Amboß-Stöcke von Eichenholz, 86 Pfd. 27 Lth.
120 „ „ Sperrhacken-Stöcke, dto. 20 Pfd. 12 Lth.
30 „ Schürhacken, 1 Pfund 8 Loth.

Escadrons-Wagner-Werkzeug.

30 Stück Stuckschlägel, 12 Pfund 16 Loth.
30 „ Spannketten, 6 Pfund.
60 „ kleine Handsägen, 1 Pfund 20 Loth.
75 „ „ Schleifsteine, 33 Pfund 24 Loth.
75 „ eiserne Zollstäbe, 14 Loth.
450 „ Zimmermanns-Bleistifte, 1 Loth.

Escadrons-Sattler-Werkzeug.

60 Stück Nähringe, 3/8 Loth.
60 „ Gradzirkel, 8 Loth.
75 „ eiserne Zollstäbe, 14 Loth.
75 „ Leimpfannen von dickem Messingblech, 1 Pfund 4 Loth.
240 „ große Ahlhefte, 10 Loth.
300 „ mittlere „
390 „ kleine „ 6 Loth.

Depot-Schmied-Werkzeug.

6 Stück große Amboße, 310 Pfund.

Depot-Wagner-Werkzeug.

6 Stück Grad-Sägen, 12½ Loth.
12 „ Fuchsschwanz-Sägen, 20 Loth.
6 „ große Schweifsägen, 1 Pfund 20 Loth.
6 „ mittlere „ 1 Pfund 10 Loth.
6 „ kleine „ 1 Pfund.
30 „ große Handsägenblätter, 17 Loth.
6 „ messingene Leimpfannen, 3 Pfund 5 Loth.
6 „ große Schleifsteine, 166 Pfund.

Depot-Sattler-Werkzeug.

30 Stück Reifbeine, 2 Loth.
6 „ bleierne Durchschlagplatten, 10 Pfund.

Wagen-Bestandtheile.

60 Stück Fuhrwesens-Esse-Eisen.
30 „ Fuhrwesens-Feuerplatten.

Zuggeschirrs-Bestandtheile.

1500 Stück vordere Zugstränge.
600 „ hintere „
1500 „ Zugstrang-Ansätze.
600 „ Armee-Kummethölzer.

Wagen-Requisiten.

210 Stück 2spännige Radschuhe.
480 „ 4 „
180 „ 2 „ Radschuhketten.
150 „ 4 „ „
150 „ Eisketten.
300 „ Hackeln ohne Stiel.
6000 „ Plachenreife, 10" lang.
12000 „ Bauchwieden von getrockneten Wieden.
1200 „ unbeschlagene Trankbutten.
600 Garnituren 4spännige Korbflechten, aus trockenen Wieden.
240 Stück vordere 4spännige Korbflechten, dto.
150 „ hintere „ „ dto.
240 „ mittlere „ „ dto.
450 „ blecherne Schmierbüchsen ohne Riemen.
600 „ Spann-Stricke, 6" lang.
600 „ Radel- „
600 „ Wiederaufzieh-Stricke, 11' 6" lang.
1200 „ Plachen-Stricke, 9' 3" lang.
4500 Klafter Rebschnüre.
1500 Stück Anbindstricke, 9' lang.
300 „ Wagenbürsten.
300 „ Wagenlaternen.

Remonten-Requisiten.

9000 Stück strickene Halfter mit Strick.

Pferd-Requisiten.

3000 Stück Futterschwingen.
1500 „ Peitschen mit Stiel.

Bagagekarren-Requisiten.

300 Stück Heunetze.
150 „ Waldhackeln ohne Stiel.
150 „ Stichschaufeln
150 „ Krampen „

Kanzlei-Geräthschaften.

300 Stück Borstwische.
300 „ Borstbesen.

Depositorial-Geräthschaften.

12 Stück Kohlenkübel mit 2 eisernen Reifen.
30 „ Holzspankörbe, gut geflochten.
1200 „ birkene Kehrbesen, von trockenen Ruthen.

Verschiedene Requisiten.

1500 Stück Vorhängschlösser.
300 „ Schmierbürsten.
300 „ große Anstreichpinsel.
300 „ mittlere „
300 „ kleine „

Drohobycz, am 12. April 1860.

(855) **Edikt.** (1)

Nro. 1066. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es werde im Verfolge des hiergerichtlichen Beschlußes vom 17. September 1859 Z. 11308 zur Einbringung der hinter Leopold Baygar aushaftenden Steuerrückstände in den Beträgen von 377 fl. 59½ kr. österr. Währ. und 770 fl. 61 kr. österr. Währ. sammt den bereits zuerkannten Gerichtskosten pr. 3 fl. 32 kr., 3 fl. 55 kr., 2 fl., 5 fl. KM., 6 fl. 20 kr. österr. Währ., dann 3 fl. und 3 fl. KM. und 10 fl. österr. Währ. die exekutive Feilbiethung der dem Leopold Baygar gehörigen Realität Nro. top. 536 unter nachstehenden erleichternden Bedingungen bewilligt.

Lizitazions-Bedingungen:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 2762 fl. 15 kr. KM. oder 2900 fl. 35 kr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Schätzungswerthes als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission in Barem oder auch in Staatspapieren oder galiz. ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskourswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, oder falls es in Barem geleistet wird, in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiethende ist verbunden die erste Kaufschillingshälfte binnen 3 Monaten nach Zustellung des die Feilbiethung genehmigenden gerichtlichen Bescheides, und die zweite Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen nach erflossener und rechtskräftig gewordener Zahlungstabelle gerichtlich zu hinterlegen, und bis dahin von der zweiten Kaufschillingshälfte die 5% Zinsen an das hiergerichtliche Depositenamt halbjährig vorhinein zu bezahlen.

Zur Feilbiethung dieser Realität wird der dritte und letzte Termin auf den 30. Mai 1860 Vormittags 10 Uhr bestimmt, bei welchem diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die übrigen Lizitazionsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur oder am Lizitazionstermine bei der Lizitazions-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. März 1860.

(854) **Uwiadomienie.** (1)

Nr. 2488. C. k. sąd obwodowy Złoczowski jako nadopiekuńcza władza nieletnich po ś. p. Kazimierzu Roguskim pozostałych dzieci, do powszechnej podaje wiadomości, iż części dóbr Chlebowice świrskie w powiecie Bóbrka obwodu Brzeżańskiego leżące, fizycznie oddzielone, niegdyś ś. p. Kazimierza Roguskiego własne, przez publiczną licytacyę w tutejszym c. k. sądzie dnia 18. maja 1860 o godzinie 10tej zrana przedsięwziąć się mającą najwięcej ofiarującemu, jednakowoż nie mniej jak za czynsz roczny 700 zł. wal. austr. do depozytu sądowego składać się mający w sześcioletną dzierżawę na czas od 1. czerwca 1860. r. do 31. maja 1866. r. wypuszczone zostaną, a to za złożeniem w 10tej części powyższej ceny jako wadyum, które najwięcej ofiarującemu jako rękojmia dopełnienia wszelkich przez dzierżawcę przyjętych warunków przytrzymane zostanie.

Prócz tego dzierżawca obowiązanym będzie wszelkie podatki od dnia oddania mu tej dzierżawy bez najmniejszego regresu do wydzierżawiających opłacać.

Resztę zaś warunków licytacyi wolno będzie w tutejszej registraturze, tudzież w każdym urzędzie powiatowym obwodu Złoczowskiego i Brzeżańskiego przejrzeć lub w odpisie podnieść.

Złoczów, dnia 25. kwietnia 1860. r.

(840) **Edikt.** (1)

Nro. 6953. Vom Lemberger k. k. Gerichtshofe als Abhandlungsinstanz wird bekannt gemacht, es sei im Oktober 1856 Taube Ettel zw. N. Meschel zu Lemberg ohne eine letztwillige Anordnung gestorben, zu deren in einigen Realitätsantheilen sub Nro. 427⅔ bestehenden Nachlaße als gesetzliche Erben in einer Hälfte deren Vater Samuel Meschel und in der anderen Hälfte deren Schwester Rose Dwora zw. N. Meschel eintreten.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Samuel Meschel unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen Einem Jahre, von dem unten angesetzten Tage angefangen, bei diesem Gerichte sich zu melden, und entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten die Erbserklärung anzubringen, als widrigenfalls der ihm angefallene Nachlaß in seinem Namen durch den ihm mit h. g. Beschluße vom 30. Oktober 1858 z. Z. 29027 in der Person des h. o. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl bestellten Kurator angetreten, die Abhandlung gepflogen und der ihm gebührende reine Nachlaß bis zum Berichte seines Todes oder seiner erfolgten Todeserklärung für ihn bei Gericht aufbewahrt werden würde. Lemberg, am 27. März 1860.

(857) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 2411. Zur Besetzung einer bei der Lemberger k. k. Polizeidirekzion erledigten Konzeptsadjunktenstelle mit dem Adjutum jährlicher Vierhundert Zwanzig Gulden öst. W. wird der Konkurstermin bis 15. Juni d. J. verlautbart.

Bewerber um diese Stelle haben die Nachweisung des Alters, der vollendeten akademischen Studien und der bestandenen Staatsprüfungen, oder wenigstens der judiziellen und noch einer Abtheilung, dann der Kenntniß der Landessprache beizubringen, und ihre Gesuche, sofern sie im Dienstverbande stehen, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar an die Lemberger Polizeidirekzion zu leiten.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 27. April 1860.

Rozpisanie konkursu.

Nr. 2411. Dla obsadzenia opróżnionej posady adjunkta konceptowego przy c. k. dyrekcyi policyi we Lwowie z adjutum w kwocie czterystu dwudziestu zł. wal. austr. rocznie rozpisuje się niniejszem konkurs do 15. czerwca r. b.

Kompetenci na tę posadę mają wykazać się z wieku, ukończonych nauk akademicznych i odbytych egzaminów ogólnych, a przynajmniej z sądowego i jeszcze jednego oddziału, tudzież znajomością języka krajowego, a podania swoje, jeśli zostają już w służbie publicznej, przedłożyć za pośrednictem przełożonych władz, zresztą zaś bezpośrednio c. k. dyrekcyi policyi we Lwowie.

Z prezydyum c. k. Namiestnictwa.

Lwów, 27. kwietnia 1860.

(859) **Kundmachung.** (1)

Nro. 6. Vom k. k. öffentlichen Notar als Gerichtskommissär zu Kesmark wird bekannt gemacht, daß, nachdem vom k. k. Stuhlrichteramte zu Kesmark mit Bescheid vom 15. April 1860 Z. 1864-Civ. die Lizitazion des beweglichen Nachlasses nach Samuel Raisch, Kauf- und Handelsmann in Kesmark, bewilligt wurde, **am 22. Mai 1860 Vormittags 9 Uhr** und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage die in oberwähnten Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände, worunter sich auch **350 österr. Eimer Hegyallaer Weine und über 500 Zentner Eisenwaaren** befinden, in öffentlicher Lizitazion an die Meistbiethenden veräußert werden, zu welcher Lizitazion Kauflustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Lizitazion an Ort und Stelle, nämlich in den Häusern des Erblassers Nr. 438 und 543 zu Kesmark abgehalten werden wird, und daß die Gegenstände nur gegen gleich baare Bezahlung und nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Kesmark, am 24. April 1860.

(856) **Konkurs.** (1)

Nro. 3375. Im Bezirke der k. k. galizischen Post-Direkzion ist eine Postamts-Akzessistenstelle letzter Kathegorie mit dem Jahreegehalte von 315 fl. gegen Kauzionsleistung von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der im Postfache bisher geleisteten Dienste binnen drei Wochen hieher einzubringen.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg, am 26. April 1860.

(837) **Edikt.** (3)

Nr. 553. Von dem k. k. Stanislauer Kreisgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Marcella geb. Müller verehelichten 1. Zawilska 2. Ehe Stankowska mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe Carolina Monsen sub praes. 19. Jänner 1860 Z. 553 wider dieselbe und andere als Erben des Josef Müller wegen Zahlung in solidum der Summe von 3000 fl. KM. oder 3150 fl. österr. Währ. s. N. G. eine Exekuzionsklage überreicht, worüber zu Folge Beschlußes vom Heutigen der betreffende Zahlungsauftrag an die Belangte ergeht.

Da der Wohnort der mitbelangten Fr. Marcella gebor. Müller vereh. 1. Zawilska 2. Ehe Stankowska unbekannt ist, so wird derselben zu deren Vertretung der Hr. Landes-Advokat Dr. Kolischer mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Eminowicz auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte. Stanislau, den 10. April 1860.

(836) **Edikt.** (3)

Nro. 556. Von dem k. k. Stanislauer Kreisgerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Fr. Marcelle geborn. Müller verehel. 1mo Zawilska, 2do Ehe Stankowska mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe Fr. Karoline Monsen sub praes. 19ten Jänner 1860 Z. 556 wider dieselbe und Andere als Erben des Joseph Müller wegen Zahlung der Summe von 1000 fl. KM. oder 1050 fl. österr. W. sammt Nebengebühren eine Exekuzionsklage überreicht, worüber im Grunde Beschlußes vom Heutigen der betreffende Zahlungsauftrag an die Belangten ergeht.

Da der Wohnort der Mitbelangten Fr. Marcella geborn. Müller verehelicht 1mo Zawilska 2do Stankowska unbekannt ist, so wird derselben zu deren Vertretung der Herr Landesadvokat Dr. Kolischer mit Substituirung des Herrn Landesadvokaten Dr. Eminowicz auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławów, den 10. April 1860.